



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30402-251/2047/7-2018
Betreff

Datum
12.04.2018

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Dipl.-Ing. Andreas Höll
Telefon +43 6412 6101-6243

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Kathrin Moser BEd, Claudia und Rupert Moser in 5632 Dorfgastein:

1. Aufhebung eines Teiles der Bauplatzerklärung betreffend den Bauplatz „Nebengebäude“ hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 226/2 KG Dorfgastein - *die Bauplatzerklärung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 31.05.2000, Zl. 4/251-2047/3/2000 erteilt;*
2. Bauplatzerklärung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 226/2 KG Dorfgastein;
3. Zusammenlegung der neuen Bauplatzfläche mit
 - a. dem verbleibenden Restbauplatz „Nebengebäude“ bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 226/2 KG Dorfgastein und
 - b. dem bestehenden Bauplatz „Wohnhaus“ betreffend das Grundstück Nr. 225/5 KG Dorfgastein - *die Bauplatzerklärung wurde zuletzt geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 09.12.2015, Zl. 30402-251/804/11-2015* zu einem Gesamtbauplatz;
4. Festlegung der Bebauungsgrundlagen für den neugebildeten Gesamtbauplatz bestehend aus dem Grundstück Nr. 225/5 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 226/2 je KG Dorfgastein gemäß Bebauungsplan der Grundstufe „Moser 3. Änderung“;

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort 5632 Dorfgastein, am gegenständlichen Bauplatz		
Datum Mittwoch, 25. April 2018	Zeit 15:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. w.o.

- Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.
- Bitte kommen Sie persönlich an den oa. Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlage		
Ort Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gewerbe- und Baurechtsamt		
Datum Montag - Freitag	Zeit 08.00 - 12.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 224

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde 5632 Dorfgastein
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
und
- durch

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer **Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese ver-

säumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Lisa Hagenauer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Dorfgastein, Dorfstraße 35, 5632 Dorfgastein, zum Anschlag an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag und nachweislichen Verständigung der sonst noch dort bekannten Interessenten. Der dortige Vertreter hat die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung und die allfälligen Verständigungsnachweise am Beginn der Amtshandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben., E-Mail
2. Kathrin Moser, BEd, Am Moosacker 3, 5632 Dorfgastein, E-Mail
3. Claudia und Rupert Moser, Am Moosacker 3, 5632 Dorfgastein, Zustellung (dual, behördl.)
4. Salzburg Netz GmbH, Industriestraße 24, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
5. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pongau, Flachgau und Tennengau, Bergheimerstraße 57, 5020 Salzburg, E-Mail